

Geschäftsordnung
für den Vorstand des
Städtesservice Solms-Braunfels

INHALTSVERZEICHNIS

I. Mitglieder des Vorstandes

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Mitglieder

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

IV. Sitzungen des Vorstandes

- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

V. Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen der Gremien

- § 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

VI. Schlussbestimmungen

- § 16 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 17 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung für den Vorstand des Städtesservice Solms-Braunfels

Der Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Solms-Braunfels“ hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Mitglieder des Vorstandes

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (Mitglieder) sind verpflichtet an den Sitzungen des Vorstandes und der anderen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Verbandsversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzenden an.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder haben während der Dauer ihres Amtes jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Mitglieder haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für den Städtesservice Solms-Braunfels der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Die Mitglieder sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber dem Städtesservice Solms-Braunfels. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen den Städtesservice Solms-Braunfels nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende der Aufsichtsbehörde an. Der Verbandsvorstand beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende soll den Verbandsvorstand regelmäßig mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung einberufen. Die

Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende kann den Verbandsvorstand auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

- (2) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsvorstand unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Verbandsvorstandes schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Verbandsvorstandes gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Verbandsvorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Verbandsvorstandes anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende kann Bedienstete des Gemeindeverwaltungsverbandes sowie Bedienstete der Städte Solms und Braunfels zuziehen. Auf Beschluss des Verbandsvorstandes können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder wechseln sich jährlich mit dem Verbandsvorsitz und der Stellvertretung ab. Mit der ersten Amtszeit, von dem Entstehen des Gemeindeverwaltungsverbandes bis zum ersten Wechsel, beginnt der Bürgermeister der Stadt Solms als Verbandsvorsitzender. Die übrigen Mitglieder sind zur allgemeinen Vertretung der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden nur berufen, wenn die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert ist. Der Verbandsvorstand bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden vertreten.

§ 8

Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten

- (1) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende verteilt die Geschäfte unter den Mitgliedern nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) In Personalangelegenheiten ist der Verbandsvorstand für die Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9

Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende legt dem Verbandsvorstand die Vorlagen der Verwaltung vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Verbandsvorstand nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Verbandssatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 10

Anträge

- (1) Jedes Mitglied, die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende kann Anträge in den Verbandsvorstand einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 2.

IV. Sitzungen des Verbandsvorstandes

§ 11

Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Verbandsvorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 12

Beratung und Abstimmung

- (1) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenständliche in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Verbandsvorstand kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Verbandsvorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Verbandsvorstandes ab. Jedes Mitglied sowie die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied sowie die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Mitglieder oder Bedienstete gewählt werden.

V. Teilnahme des Verbandsvorstandes an den Sitzungen der Verbandsorgane

§ 15

Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende spricht in den Sitzungen der Verbandsversammlung für den Verbandsvorstand. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende kann eine von der Auffassung des Verbandsvorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Verbandsvorstandes dazulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Verbandsvorstand ein anderes Mitglied des Verbandsvorstandes als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann beschließen im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Solms, den 10.04.2019

Inderthal, Verbandsvorsitzender